

BVI-WERTPAPIER- TRANSAKTIONSSTANDARDS

EXTERNE GESCHÄFTSKOMMUNIKATION
VON KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

HANDEL & ABWICKLUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1 Einführung	4
<hr/>	
2 Verschiedene Geschäftsmodelle	5
<hr/>	
3 Begriffe	6
<hr/>	
4 Geschäftsabläufe mit externen Schnittstellen	7
<hr/>	
4.1 Handel	9
4.1.1 Ordererteilung durch KVG an Broker/Dealer	9
4.1.1.1 Aktienhandel	10
4.1.1.2 Rentenhandel	10
4.2 Geschäftsabstimmung	11
4.2.1 Geschäftsabstimmung für Einzelorders	12
4.2.2 Geschäftsabstimmung für Sammelorders	13
4.2.3 Broker-Abrechnung	14
4.2.4 Abstimmungs-Systeme	15
4.3 Abwicklung	15
4.3.1 Abwicklung mit „Actual Settlement“	16
4.3.2 Abwicklung mit „Contractual Settlement“	17
4.3.3 Varianten der Entgeltverbuchung und -Übermittlung	18
4.4 Kontoabstimmung	19

INHALTSVERZEICHNIS

5 Rolle und Dienste von SWIFT	19	
<hr/>		
6 Anhang A: Geschäftsbeziehungen	20	
<hr/>		
6.1	Wie Sondervermögen identifiziert werden	20
6.1.1	Fonds-Identifizierung zum Zweck der Geschäftsabstimmung	20
6.1.2	Fonds-Identifizierung zum Zweck der Geschäftsbelieferung	20
7 Anhang B: Handel über die Verwahrstelle	21	
<hr/>		
7.1	Die „Dreiecks-Beziehung“	24
8 Impressum	25	
<hr/>		

1 EINFÜHRUNG

Dieses Dokument wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises Standards & Systeme des BVI¹ überarbeitet. Es soll in Richtung einer deutschen „Market Practice“ entwickelt werden.

Mitgewirkt haben folgende Institute:

- AMB Generali
- Activest
- Cominvest
- DeAM
- Deka
- DWS
- DIT
- Helaba Invest
- Invesco
- Meag Munich Ergo
- Union Investment
- Universal
- West LB Asset Mangement

sowie:

- SWIFT
- Comit GmbH

Adressaten für dieses Dokument sind:

- Kapitalverwaltungsgegesellschaften
- Broker/Dealer
- Verwahrstellen

Inhalt sind idealtypische Geschäftsabläufe und externe Kommunikation von Kapitalverwaltungsgegesellschaften nach deutschem Recht mit ihren Geschäftspartnern.

Der Zweck dieses Dokumentes ist, eine Arbeitsgrundlage zu schaffen, um einen möglichst einheitlichen Prozess im nationalen sowie grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäft zu erreichen.

Dieses Papier bezieht sich auf das Portfolio-Management von Kapitalverwaltungsgesellschaften und nachfolgenden Prozessschritte. Die Ausführungen gelten gleichermaßen für Handelsgeschäfte in Aktien, Renten und börsengehandelten Derivaten.

Standards und Market Practice für „Clearing“ von börsengehandelten Derivaten, z. B. Positionsführung und Besicherung, bedürfen noch der Spezifikation.

Die Wertpapierverwaltung, zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Kapitalmaßnahmen, Steuer-Rück-erstattung und ähnliches per SWIFT ist Gegenstand eines eigenen Papiers: „Externe Geschäftskommunikation von Kapitalverwaltungsgesellschaften:

Wertpapierverwaltung“.

¹ BVI Bundesverband Investment und Asset-Management e.V.

Devisen- und Geldmarktgeschäfte und OTC-Derivate sind ebenfalls standardisiert per SWIFT möglich, werden aber eigens dokumentiert.

Handel mit Fonds-Anteilscheinen ist nicht Gegenstand dieses Papiers, sondern eines eigenen Dokuments: „Externe Geschäftskommunikation von Kapitalverwaltungsgesellschaften: **Anteilscheingeschäft mittels SWIFTNet und ISO 15022 Datenformaten**“.

Voraussetzung für eine effiziente Kommunikation mit Geschäftspartnern sind hinreichend standardi-

sierte Abläufe. Hier werden die Teilabläufe aufgeführt, die die Kommunikation direkt bestimmen und die Schnittstellen zu externen Geschäftspartnern betreffen. Das Rollenverständnis der einzelnen Geschäftspartner wird auf Basis des KAGBs vorausgesetzt.

Interne Abläufe sind nicht Gegenstand dieses Papiers.

Grundaussagen zur standardisierten technischen Vernetzung von KVGs mit ihren Geschäftspartnern sind in einem eigenen Dokument enthalten: „Externe Geschäftskommunikation von Kapitalverwaltungsgesellschaften: **Vernetzung mittels SWIFTNet**“.

2 VERSCHIEDENE GESCHÄFTSMODELLE

Heute sind in Deutschland verschiedene Geschäftsmodelle in Gebrauch:

a) Die KVG handelt mit der Brokerage-Abteilung der Verwahrstelle.

Da in Deutschland viele KVGs Töchter von Universalbanken sind, hatte sich ursprünglich das Modell des Wertpapierhandels über die Verwahrstelle verbreitet. Dieses Modell ist im Anhang C genauer ausgeführt.

b) Die KVG handelt mit einem externen Broker/Dealer.

Portfolio-Manager (KVG-interne „Advisors“) geben die Orders an den Handelstisch der KVG weiter. Die KVG führt die komplette Kommunikation mit dem Broker/ Dealer durch. Die Kommunikation KVG <-> Verwahrstelle ist dem Handel nachgelagert.

c) Zusammenspiel von Asset Managers, Advisors und KVG.

Die beiden Fälle Outsourcing zu „Asset Managers“ und „Advisory-Geschäft“ sind in einem separaten Dokument behandelt: „Externe Geschäftskommunikation von Kapitalverwaltungsgesellschaften: **Handel mit Advisors / Outsourcing**“.

3 BEGRIFFE

Begriff, deutsch	Begriff, englisch	Erklärung
KVG	Investment Management Institution (IMI)	Kapitalverwaltungsgesellschaft nach KAGB
Sondervermögen, Fonds	Fund	
Verwahrstelle	Custodian	Verwahrstelle nach KAGB in der Funktion der Verwahrstelle direkt/indirekt (Subcustodian)
Berater	Advisor, Asset Manager	Externer Dienstleister der KVG für das Portfolio Management
Makler	Broker/Dealer (B/D)	Institut, das vom professionellen Wertpapierhandel lebt. Makler, Investmentbank, Handelsabteilung einer Universalbank
Zentralverwahrer (Wertpapiersammelbank)	Central Securities Depository (CSD)	Nach §1 Depotgesetz
Handel	Trading	In diesem Papier wird unter Handel nur die Preisfindung, Ordererteilung und Ausführung verstanden
	Indication of Interest	Unverbindliche Angebote B/D -> IMI
Preis Anfrage	Quote Request	Anforderung Preis-Angebot IMI -> B/D
Preisangebot	Quote	Preis-Angebot, B/D -> IMI, i.a. Geld und Brief, i. a. verbindlich für eine bestimmte Zeitspanne
Auftrag	Order	Verbindlicher Kauf- oder Verkauf-Auftrag, IMI -> B/D
Ausführungsanzeige	Advice of Execution, Execution Report, Notice of Execution, Order Notification	Schnelle, aber nur grundlegende Information über die Ausführung eines Wertpapiergeschäftes: Preis, Zeit, Ort, Nominal, ISIN, B/D -> IMI
Teilausführung	Partial Execution	Anzeige des B/D -> IMI, dass ein Teil einer Order ausgeführt ist.
Broker-Abrechnung, Geschäftsbestätigung	Trade Confirmation, Trade Contract Note	Komplette Wertpapier-Abrechnung für Handel inkl. aller Entgelte, Steuern, etc., Lieferweg, B/D -> IMI
Geschäfts-Abstimmung	Broker Matching	Abgleich aller Geschäftsdetails zwischen IMI und B/D nach Handelsabschluss
Geschäfts-Anerkennung	Trade Affirmation	Anerkennung oder Ablehnung der Broker-Abrechnung, IMI -> B/D
Ausmachender Betrag	Settlement Amount	Netto-Betrag (Nominal*Preis oder Stückzahl*Preis) plus Brokerage-Entgelte, Steuern, Courtage, Kommission, Stückzinsen, ...
Lieferauftrag, Lieferweisung	Delivery Instruction	Verbindlicher Auftrag an Verwahrstelle, Wertpapiere zu empfangen gegen Zahlung oder Wertpapiere zu liefern gegen Geld-Gutschrift.
Sammelorder	Block Order	Bündelung von Orders zum selben Finanzinstrument für mehrere Sondervermögen (Fonds) seitens der KVG
Zuteilung	Allocation	Zuteilung eines einzelnen Wertpapiergeschäftes auf einzelne Fonds. Unterliegt strengen regulatorischen Vorschriften.
Regulierung	Settlement	Endgültige Belieferung von Wertpapieren. In der Regel mit gleichzeitiger Zahlung.

Begriff, deutsch	Begriff, englisch	Erklärung
Lieferbestätigung	Delivery Confirmation	Verbindliche Bestätigung, dass Wertpapierlieferung und Zahlung erfolgt ist inkl. aller Details
Verwahrstellen-abrechnung	Delivery Confirmation	Abrechnung der Gebühren für Belieferung durch Verwahrstelle
Abwicklungsbank	Clearing Agent	Bank, die Clearing und Settlement für einen Broker/Dealer durchführt

4 GESCHÄFTSABLÄUFE MIT EXTERNEN SCHNITTSTELLEN

Bei der Darstellung der Geschäftsabläufe, im Hinblick auf externe Schnittstellen, wird von verschiedenen Funktionen ausgegangen:

- Berater (Advisor), Asset Manager
- KVG
- Broker/Dealer
- Verwahrstelle

In einem Trennbanken-Umfeld sind dies rechtlich selbständige Einheiten, die Geschäftspartner werden. In einem Universalbank-Umfeld können diese Funktionen teilweise im selben Haus sein oder in rechtlich selbstständigen Einheiten, zum Beispiel Konzerntöchtern. Der Einfachheit halber werden nur Funktionen betrachtet, die eine geschäftliche und vertragliche Beziehung zur KVG haben. Andere, wie zum Beispiel Zentralverwahrer, sind außer Acht gelassen.

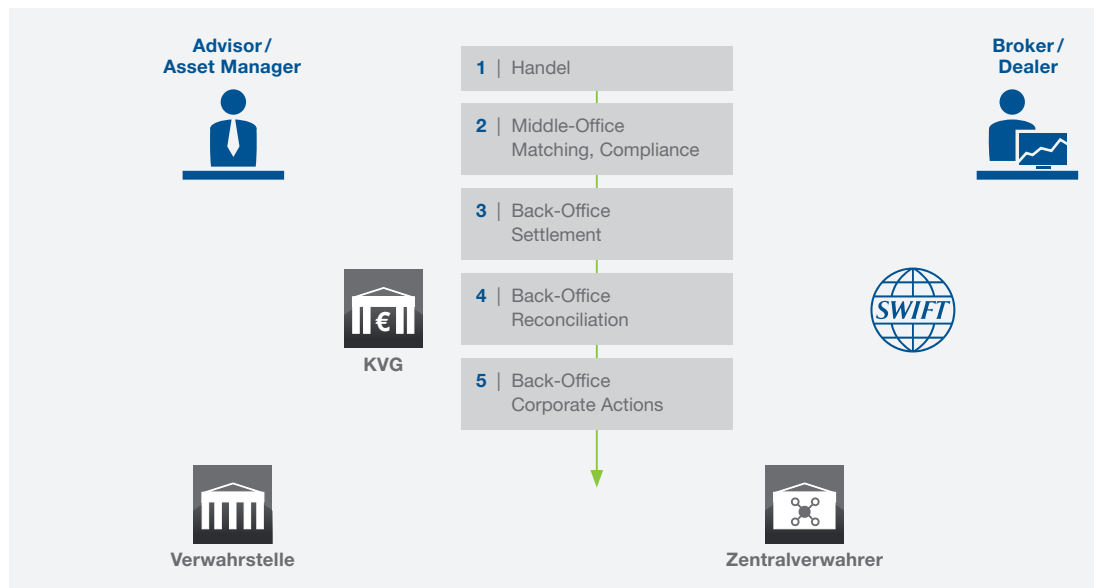
Die Abläufe müssen die Anforderungen des KAGBs erfüllen, klare, revisionssichere Verantwortlichkeit sicherstellen und eine durchgängige Verarbeitung ermöglichen.

Dieses Papier unterstellt, dass Investmententscheidungen bereits gefallen sind. Research et cetera sind hier ausgeklammert.

Die Abläufe bei Storni sind der Übersichtlichkeit halber hier ebenfalls nicht aufgeführt, aber ebenfalls problemlos elektronisch möglich. Die dazu nötigen Datenformat-Standards sind vorhanden und deren Anwendung anderenorts dokumentiert.²

² SWIFT User Handbook: SWIFTStandards Category 5 – Message Usage Guidelines

Prozesskette im Wertpapiergeschäft (generisch)

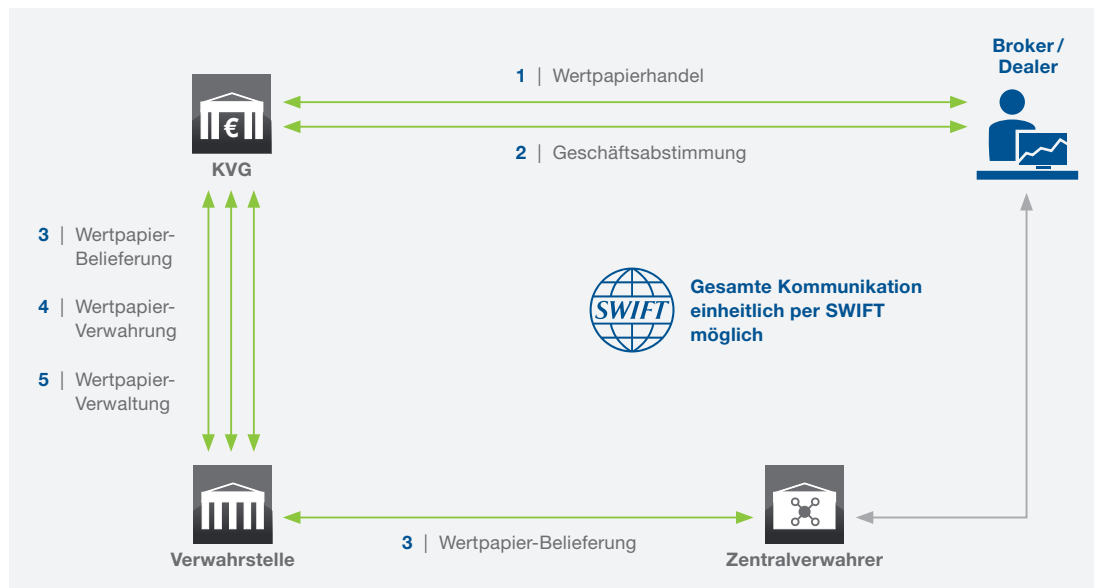


Der Gesamt-Ablauf lässt sich wie folgt skizzieren:

Was?	Wer?
Anlagegrenzen und andere Bestimmungen gemäß KAGB prüfen	KVG
Preisangebote einholen	KVG
Order erteilen	KVG
Ausführung(en) anzeigen	B/D
Ausführungsanzeige(n) gegen Order auf Stimmigkeit prüfen	KVG
Ausführungsanzeige(n) gegen unabhängige Preisindikationen prüfen	KVG
KVG-Lieferweg übermitteln und bei Sammelorder Aufteilung an B/D übermitteln	KVG
Broker-Abrechnung erstellen (bei Sammelorder mehrere)	B/D
Broker-Abrechnung gegen Entgelt-Vereinbarungen prüfen	KVG
Wertpapier-Lieferweg einholen („SSI“ ³ oder „Just In Time“)	KVG
Belieferung anstoßen	KVG
Wertpapier-Lieferweg prüfen / abgleichen	Wertpapier-Lieferweg prüfen / abgleichen
Belieferung überwachen	Verwahrstelle
Vollzug Belieferung und Verbuchung melden	Verwahrstelle
Verwahrstellenabrechnung erstellen	Verwahrstelle
Verwahrstellenabrechnung prüfen	KVG
Geld- und Wertpapierkonten abstimmen	KVG
Wertpapierverwaltung	Verwahrstelle / KVG

³ Standing Settlement Instructions

Die folgende Grafik veranschaulicht den gesamten Informationsfluss:



Die folgenden Abschnitte dokumentieren die einzelnen Geschäftsschritte im Detail:

4.1 Handel

4.1.1 Ordererteilung durch KVG an Broker/Dealer

Der Handel von Sammelorders soll verschiedene Anforderungen erfüllen:

- Der B/D soll vorab nicht erkennen können, ob eine Sammelorder vorliegt oder nicht
- Der B/D soll vorab nicht erkennen können, für welches Sondervermögen gehandelt wird

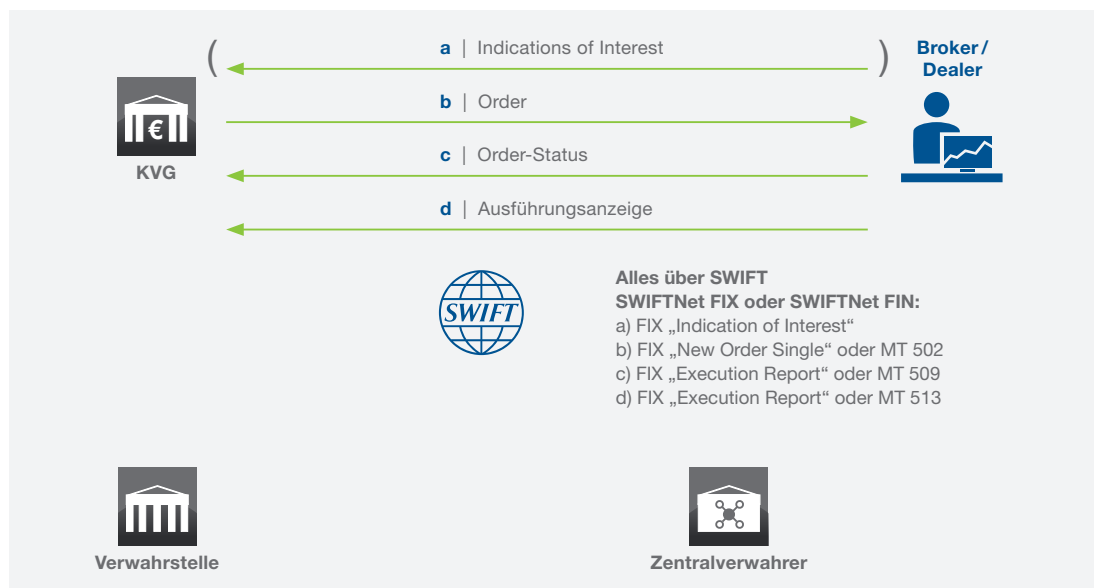
- Sammelorders sollen für dasselbe Finanzinstrument möglich sein, auch für mehrere Sondervermögen, egal bei welchen Verwahrstellen die Sondervermögen verwahrt werden.

Die Aufteilung einer Sammelorder auf einzelne Sondervermögen ist deshalb nach dem Handel durchzuführen⁴. Der Ablauf des Handel ist daher für Einzel- und Sammelorders gleich.

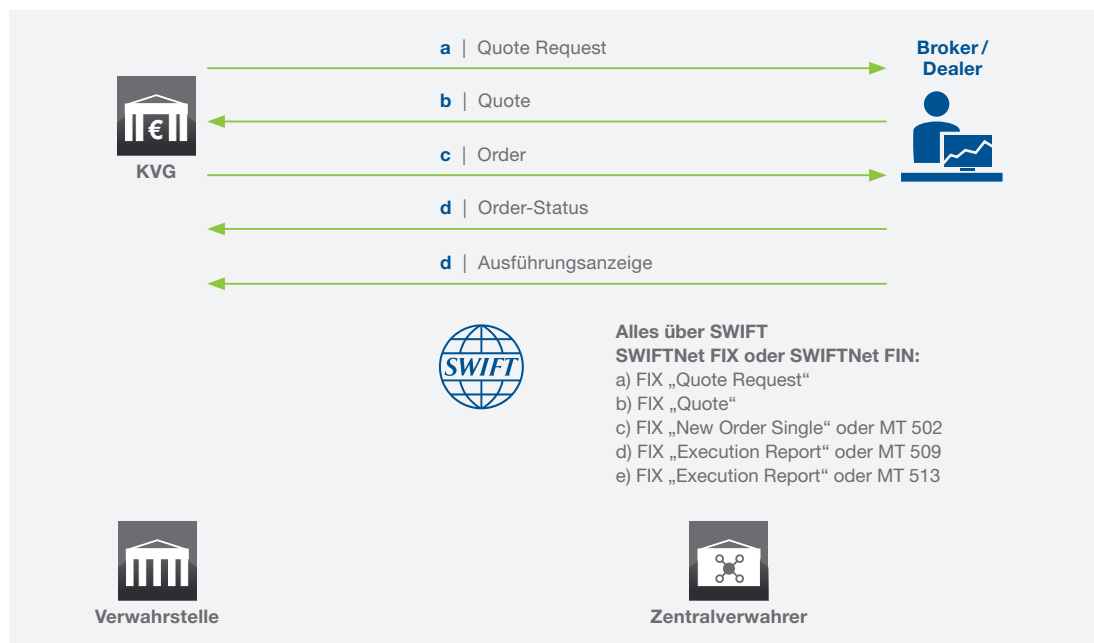
⁴ Die KVG muss die Aufteilung hausintern *vorher* nachvollziehbar dokumentieren.

Die Vorgehensweise vor Ordererteilung ist aber bei Aktien und Rentenhandel verschieden:

4.1.1.1 Aktienhandel



4.1.1.2 Rentenhandel



Der interne Portfoliomanager übermittelt die Order an den Handelstisch der KVG. Die KVG hat die Order z. B. auf Einhaltung der Anlagegrenzen zu prüfen. Die KVG übermittelt die Order an den Broker/ Dealer⁵.

Der B/D übermittelt eine oder mehrere Ausführungsanzeigen an die KVG. Die Ausführungsanzeige enthält in der Regel nur Grundinformationen: Preis, Zeit, Kauf/Verkauf, ISIN, Platz, Nominal/Stücke.

Die KVG vergleicht das Geschäft anhand der ISIN, des Fondskontos, etc. mit den erteilten Orders – oder im Falle von externen Advisors, mit den freigegebenen Orders – und schließt damit die hängige Order.⁶

Die KVG stimmt die Ausführungsanzeige(n) genau mit der erteilten Order ab, z. B. ob ein Limit eingehalten wurde, ob einem Kauf ein Verkauf gegenübersteht. Eine Prüfung auf Marktgleichheit kann schon zu diesem Zeitpunkt geschehen.⁷

Falls Teilausführungen vorkommen und vom B/D der KVG angezeigt werden, so ist mit der Geschäftsabstimmung zu warten, bis die ganze Order abgearbeitet ist.⁸

4.2 Geschäftsabstimmung

Mit „Geschäftsabstimmung“ ist hier der Abgleich der Geschäftsdetails mit dem Broker/Dealer gemeint (Broker Matching). Die Abstimmung mit der Verwahrstelle ist weiter unten unter „Kontoabstimmung“ aufgeführt.

Der Abgleich der Geschäftsdetails ist nötig, weil die heute eingesetzten Handelssysteme die Übermittlung von Entgelt- und Lieferinformation meist nicht unterstützen, geschweige deren Abgleich.⁹

⁵ Falls die KVG die Orders elektronisch aufgibt, statt per Telefon, kann die spätere Verarbeitung durch Referenzen erleichtert werden. Dazu bietet sich folgendes Verfahren zur Verknüpfung der Einzelnachrichten an (in FIX und ISO 15022 vorgesehen): Die KVG vergibt eine eindeutige Order-Referenz. Der Broker wird verpflichtet, die Order-Referenz bei Orderstatusanzeigen und (Teil-) Ausführungsanzeigen zurückzuliefern. Dies erlaubt die automatisierte Verwaltung der Orders seitens der KVG.

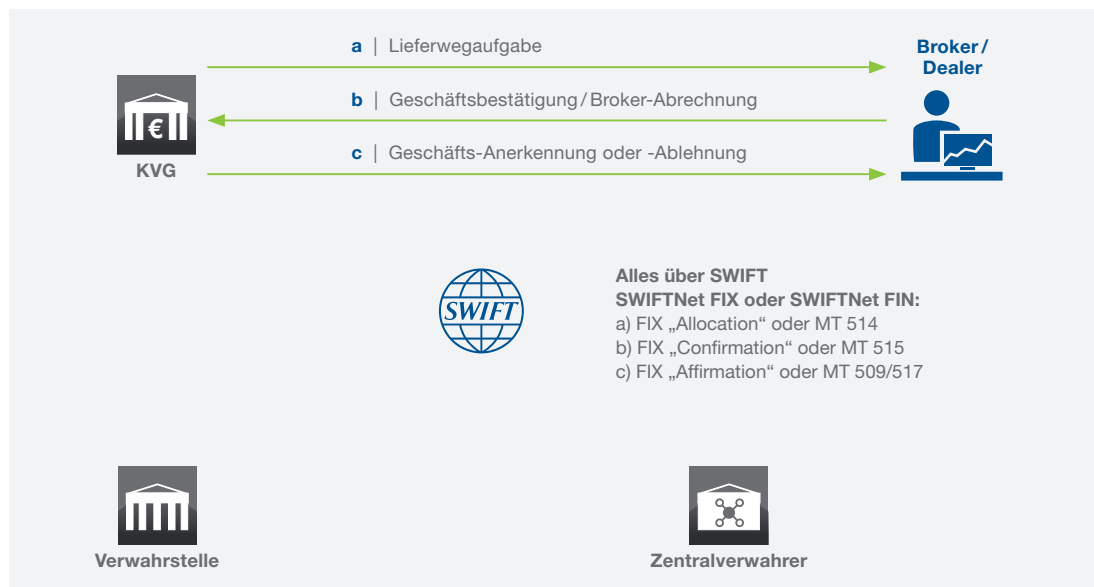
⁶ Falls konsequent mit Referenzen gearbeitet wird, vereinfacht sich dieser Schritt wesentlich. Die nötigen Datenfelder sind in den FIX und ISO 15022-Standards vorhanden.

⁷ Dazu können z. B. Geld/Brief-Preise von Dritten hinzugezogen und zusammen mit der Ausführungsanzeige gespeichert werden. Dies ermöglicht eine spätere systematische Auswertung, zum Beispiel im Hinblick auf den Nachweis von „Best Execution“.

⁸ Angelsächsische B/D betrachten eine Order auch am Tagesende (des Zielmarkets) als abgearbeitet und verlangen oft, dass der Rest als neue Order am nächsten Tag erteilt wird. Solche Marktusancen bedürfen der genauen Absprache.

⁹ Es leuchtet ein, dass das „Handelssystem“ Telefon nicht zur Übermittlung der Entgelt und Liefermodalitäten geeignet ist. Lieferinformation nach SMPG kann für Einzelorders mit MT 502 mitgegeben werden. In FIX wird dies ab Version 4.4 unterstützt.

4.2.1 Geschäftsabstimmung für Einzelorders



Nach vollständiger Abarbeitung und Ausführung der Order gibt die KVG dem B/D ihren Lieferweg¹⁰ für diese Order auf.

Im Sinne einer Vereinfachung und Harmonisierung der Systeme und Abläufe sollte die KVG deshalb auch für eine Einzelorder eine „Zuteilung“ an den B/D schicken (MT 514 oder FIX „Allocation“). Damit würde dem B/D auch in diesem Fall der Lieferweg für diesen Fonds von der KVG mitgeteilt, den der B/D für seinen Teil des Settlement-Prozesses braucht¹¹. Damit die KVG die Broker-Abrechnung zuordnen kann, soll der B/D die erhaltene Zuteilungsnachricht referenzieren.

Mit Hilfe dieses Mechanismus kann die KVG mit verschiedenen Lieferwegen der verschiedenen Verwahrstellen arbeiten. Diese Lieferwege muss die KVG sich von ihren Verwahrstellen beschaffen, am besten ebenfalls „just-in-time“¹².

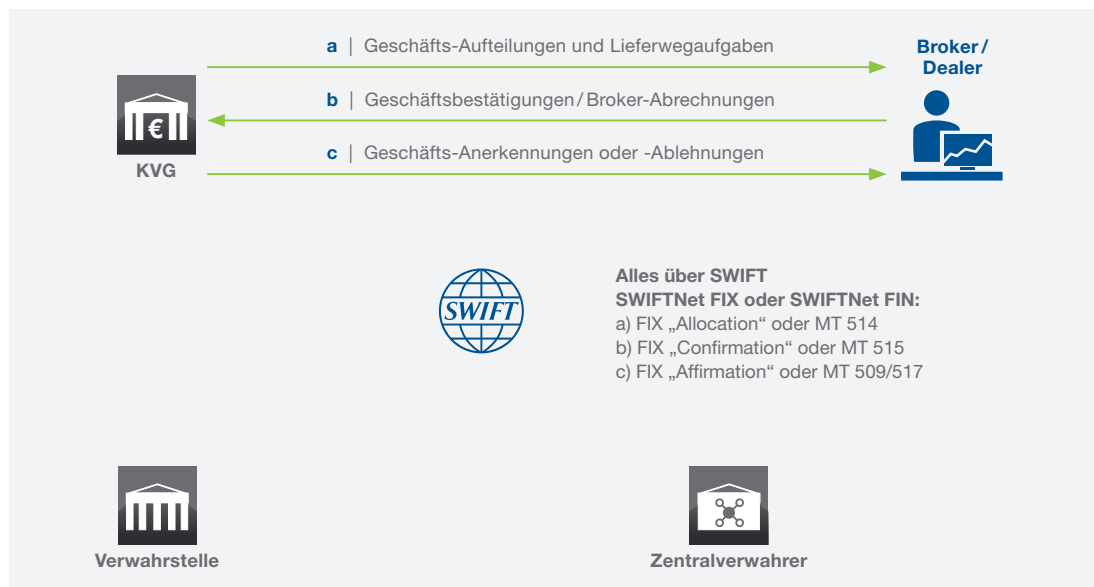
Der B/D erstellt eine Broker-Abrechnung und sendet sie der KVG.

¹⁰ Ein Lieferweg besteht nach ISO 15022 aus einer sogenannten „Settlement-Chain“. Siehe Anhang „Geschäftsbeziehungen“ in diesem Dokument

¹¹ Damit entfällt auch für den B/D die Notwendigkeit, Datenbanken für die Lieferwege der KVG und deren Verwahrstellen zu halten.

¹² **Achtung:** diese Lieferwege sind technischer Ausdruck der eigenen Geschäftsbeziehungen der KVG mit ihren Verwahrstellen und deren Lagerstellen und Zentralverwahrer. Sie sind nicht zu verwechseln mit den komplexen Datenbanken mit fremden Lieferwegen der Broker/Dealer, die für Lieferweisungen erforderlich sind, falls man sich diese nicht per Broker-Abrechnung (MT 515) melden lässt.

4.2.2 Geschäftsabstimmung für Sammelorders



Die Aufteilung einer Sammelorder für mehrere Sondervermögen wird von der KVG angestoßen und vom B/D durchgeführt.

Nach dem Handel übermittelt die KVG an den B/D, für welche Fonds (Sondervermögen) das Handelsgeschäft bestimmt war. Dieser Teilschritt wird als Zuteilung (Allocation)¹³ bezeichnet. Darin spezifiziert die KVG jeden Fonds und gibt für jeden Fonds ihren eigenen Lieferweg¹⁴ auf. Diesen Lieferweg muss sich die KVG vorab von der jeweiligen Verwahrstelle melden lassen. Damit lassen sich auch Sammel-

Orders auf Fonds aufteilen, die bei verschiedenen Verwahrstellen liegen, ja sogar bei verschiedenen Zentralverwahrern.

Der B/D gibt für jede erhaltene Zuteilung eine Broker-Abrechnung¹⁵ an die KVG.

Die KVG prüft jede Broker-Abrechnung und generiert pro Abrechnung eine Lieferinstruktion an die zugehörige Verwahrstelle. Der B/D wird dies spiegelbildlich ebenfalls tun, an seinen Dienstleister (Clearing Agent).

¹³ SWIFTNet FIN MT514 oder SWIFTNet FIX „Allocation“ (v4.2). MT 514 und FIX-Allocations sind funktional gleichwertig. Allerdings ist die Verwendung von FIX-Allocations erst mit FIX Version 4.4 genauer spezifiziert.

¹⁴ Der Fonds wird identifiziert durch die Kontonummer bei der Verwahrstelle. Beide Datenelemente, Kontonummer und Verwahrstelle (identifiziert durch einen BIC-Code) sind Bestandteil des Lieferweges auf Seiten (ggf. Advisor) KVG/Verwahrstelle plus ggf. weitere Intermediäre. Alle Datenelemente der Lieferwege sind genau spezifiziert für mehr als 30 Länder (Märkte) durch die Securities Markets Practice Group und entsprechen dem ISO 15022-Standard.
Der Lieferweg – dargestellt als „Settlement Chain“ in „Settlement-Details“ – erhält zuzuförderst die KVG selbst als Partei, das Konto des Sondervermögens und die Verwahrstelle als Partei. Es folgen das Konto der Verwahrstelle bei einem weiteren Intermediär oder dem Zentralverwahrer, ..., in einer genau spezifizierten Kette.

¹⁵ SWIFTNet FIN MT515 oder SWIFTNet FIX „Allocation“ (FIX v4.2) oder „Trade Confirmation“ (FIX v4.4)

4.2.3 Broker-Abrechnung

Die Broker-Abrechnung wird gleichermaßen für Einzel-Orders oder für Einzelteile von Sammel-Orders erstellt. Die Broker-Abrechnung per MT 515 hat rechtlich bindenden Charakter falls sich beide Parteien vorab darauf vertraglich geeinigt haben¹⁶.

Der B/D erstellt die Broker-Abrechnung mit sämtlichen Details:

- Grundinformationen, die bereits mit der Ausführungsanzeige übermittelt wurden
- Der Broker gibt eine Identifikation für das Sondervermögen zurück. Diese Information ist redundant, falls Ordererteilung/Ausführungen, Allokationen und Abrechnungen mittels Referenznummern verbunden sind.
- Entgelte für die Brokerage-Dienstleistung, Gebühren, Courtage, Kommissionen, Steuern, Stückzinsen..., die einzeln ausgewiesen werden¹⁷. Zusammen mit dem Nettobetrag (Nominal*Preis, Stück*Preis) ergibt sich daraus in Summe der „Ausmachende Betrag“ (Settlement Amount)
- daneben übermittelt der Broker/Dealer seinen eigenen Lieferweg für dieses (Teil-)Geschäft¹⁸ (Settlement Details).
- falls die KVG ihren Lieferweg mittels MT 514 oder FIX „Allocation“ übermittelt hatte, kann der B/D diesen ebenfalls in der Broker-Abrechnung zurückgeben¹⁹. Falls Allokationen und Abrechnungen mittels Referenzen verbunden sind, wie die Standards dies vorsehen, bringt dies aber keinen Mehrwert.

Der B/D sendet die Abrechnung an die KVG. Vertragspartner ist die KVG.

Die KVG prüft die Broker-Abrechnung zum Beispiel auf Marktgerechtigkeit, Höhe von Steuern, Courtage, sonstige Entgelte, gegen ihre eigenen Erwartungen.

Die KVG entnimmt aus der Abrechnung den Wertpapier-Lieferweg des B/D für dieses Geschäft. Diesen fremden Lieferweg²⁰ übergibt die KVG zusammen mit anderen Geschäftsdetails (u. A. ISIN, Ausmachender Betrag, eigene Kontonummer) in Form einer Lieferinstruktion an die Verwahrstelle.

Von den Beträgen ist für die Verwahrstelle besonders der „Ausmachende Betrag“ wichtig. Damit wird die Verwahrstelle die Belieferung anstoßen. Der Broker wird ebenfalls mit diesem Betrag in die Belieferung gehen, die er u.U. ebenfalls von einem Intermediär erledigen lässt.²¹

Die KVG erkennt gegenüber dem Broker/Dealer das Geschäft an oder lehnt es ab. Nur bei Anerkennung sollten KVG und Broker/Dealer den Lieferprozess anstoßen.

Ab der Broker-Abrechnung ist der weitere Prozess für Einzel- und für die Teile von Sammel-Orders gleich.

¹⁶ Siehe dazu Aussagen von Aufsichtsbehörden, z. B. FSA in UK

¹⁷ Dazu enthalten sowohl der SWIFTNet FIN-Standard MT 515 als auch der SWIFTNet FIX Standard „Trade Confirmation“ kodierte Datenemente. „Other Amounts“ ist ungenügend.

¹⁸ Der Lieferweg besteht aus dem „Place of Settlement“ (der Zentralverwahrer am Ende der Kette) sowie allen Dienstleistern, die der B/D seinerseits in die Lieferung einschaltet, in Form einer Kette von codierten Konten und Parteien (sogenannte „Settlement Chain“, siehe Anhang „Geschäftsbeziehungen“).

Dies erlaubt dem Broker/Dealer, Dienstleister, die er ggf. zur Lieferung einschaltet, schnell zu wechseln, ohne dass zusätzlicher Kommunikationsaufwand entsteht. Es sind sogar gleichzeitig unterschiedliche Lieferwege desselben Brokers machbar, z. B. für Aktien und Renten.

¹⁹ Die drei Informations-Blöcke Geschäfts-Details, Geschäfts-Entgelte und Broker-Lieferweg sind nötig. Demgegenüber ist die Angabe des KVG-Lieferwegs im MT 515 Kür.

²⁰ Es gibt keinen Grund für die KVG, diesen Broker-Lieferweg zu prüfen oder zu speichern. Das Obligo für die Stimmigkeit liegt beim B/D. Für die Verwahrstelle ist dieser Lieferweg allerdings ein wichtiger Informationsbaustein. Er ist für STP essentiell. Den Lieferweg so für jedes Geschäft zu verlangen, befreit die KVG und auch die Verwahrstelle von der Notwendigkeit komplexe Datenbanken mit den Lieferwegen der Kontrahenten vorzuhalten (SSI, Standing Settlement Instructions). Damit entfällt eine mögliche Fehlerquelle. Z. B. können mit dieser kompletten Information „Cross Matches“ leicht vermieden oder aufgelöst werden.

²¹ Der „Ausmachende Betrag“ ist immer ein „Match-Kriterium“ beim Zentralverwahrer.

4.2.4 Abstimmungs-Systeme

Für die Geschäftsabstimmung gibt es zwei alternative Systeme:

- Eigene, lokale Systeme
- Zentrale, fremde Systeme.

Ersteres bedeutet, Standardsoftware im Haus einzusetzen, die auf Geschäftsabstimmung spezialisiert ist und sie mit den beschriebenen Daten zu füttern. Natürlich sind auch Eigenentwicklungen denkbar.

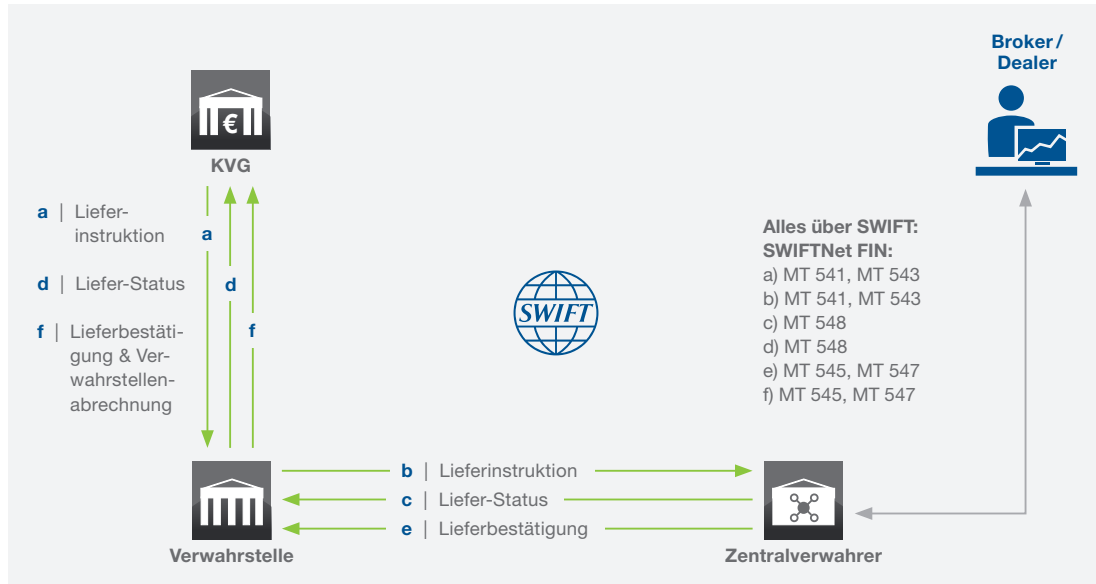
Die zweite Alternative bedeutet, dass die Systeme nicht von der KVG selbst, sondern zentral betrieben werden, in Form einer Applikation, die von einem Dritten bereitgestellt wird.

In beiden Fällen müssen die internen Systeme die spiegelbildlichen eigenen Vorgaben (z. B. Limite) und Erwartungen (z.B. an Entgelte) vorhalten und in geeigneter standardisierter Form zu Verfügung stellen.

4.3 Abwicklung



4.3.1 Abwicklung mit „Actual Settlement“



In diesem Fall, der besonders im Cross Border-Geschäft Anwendung findet, richtet sich die Valuta nach den Lieferfristen für den lokalen Markt (Land), in dem das endgültige Settlement, in der Regel bei einem Zentralverwahrer, statt findet.

Die Verwahrstelle nimmt den Lieferauftrag der KVG entgegen.

Die Verwahrstelle prüft den fremden Lieferweg darauf hin, ob er mit dem eigenen Lieferweg zusammenpasst (z. B. ob das endgültige Settlement beim selben Zentralverwahrer stattfinden wird).

Die Verwahrstelle instruiert den Zentralverwahrer oder ggf. einen weiteren Intermediär, bei dem sie ein Konto hat.

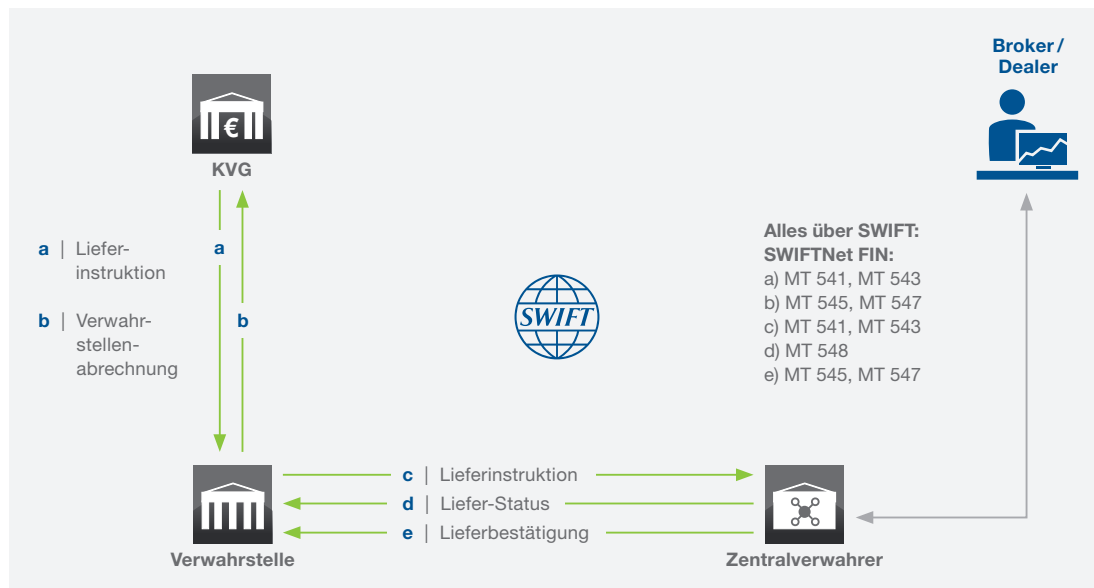
Die Verwahrstelle überwacht die Zusammenführung der eigenen Instruktionen mit denen der Gegenseite, bis ein endgültiges Settlement stattgefunden hat. Zwischenberichte an die KVG sind jederzeit möglich. Die Verwahrstelle bestätigt der KVG das endgültige Settlement.

Die Verwahrstelle rechnet der KVG das Liefergeschäft ab, zusammen mit den Entgelten für die Lieferungsdienstleistung.²²

Die Verwahrstelle verbucht Geld und Stücke.

²² Die Entgelte für die Lieferungsdienstleistung werden einzeln ausgewiesen und zusätzlich zum Ausmachenden Betrag belastet.

4.3.2 Abwicklung mit „Contractual Settlement“



Im Fall „Contractual Settlement“ bucht die Verwahrstelle der KVG vertragsgemäß eine bestimmte Valuta, unabhängig von der tatsächlichen Abwicklung (lokalen) Ziel-Markt.

Die Verwahrstelle nimmt den Lieferauftrag der KVG entgegen.

Die Verwahrstelle bestätigt der KVG das endgültige Settlement.

Die Verwahrstelle rechnet der KVG das Liefergeschäft ab, zusammen mit den Entgelten für die Lieferungsdienstleistung.²³

Die Verwahrstelle verbucht Geld und Stücke.

Die Verwahrstelle prüft den fremden Lieferweg darauf hin, ob er mit dem eigenen Lieferweg zusammenpasst (z. B. ob das endgültige Settlement beim selben Zentralverwahrer stattfinden kann).

Die Verwahrstelle instruiert den Zentralverwahrer oder ggf. einen weiteren Intermediär, bei dem sie ein Konto hat.

Die Verwahrstelle überwacht die Zusammenführung der eigenen Instruktionen mit denen der Gegenseite bis ein endgültiges Settlement stattgefunden hat.

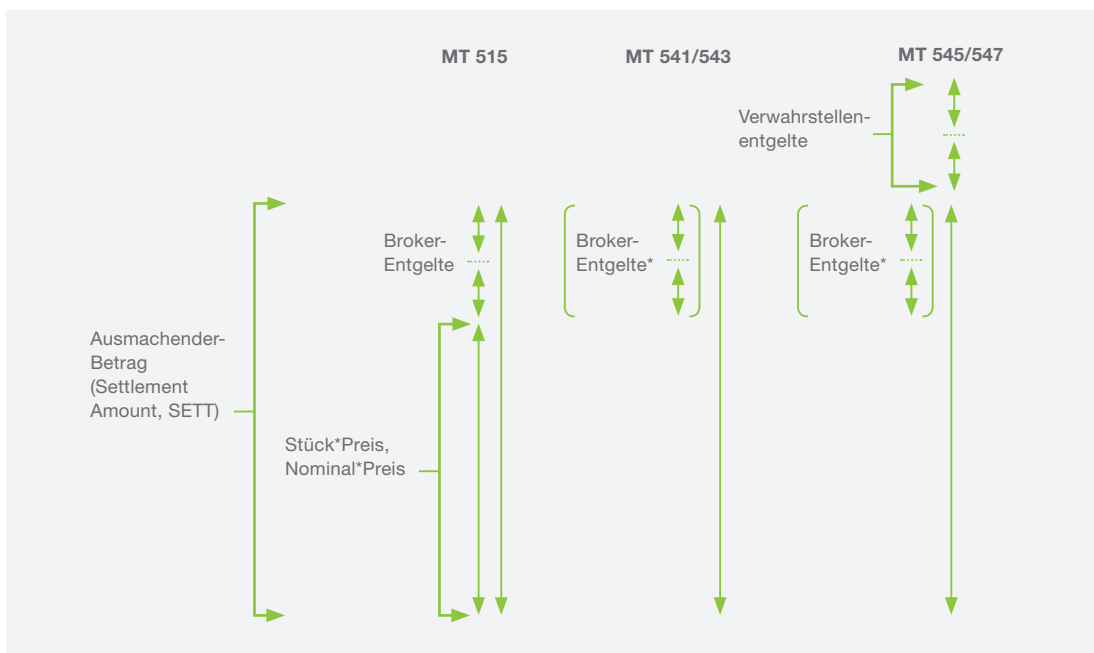
²³ Die sofortige Verwahrstellenabrechnung kann im MT 545/MT 547 mit dem Code „PREC“ (Pre-Confirmation) dargestellt werden.

4.3.3 Varianten der Entgeltverbuchung und -Übermittlung

Obige Ausführungen unterstellen, dass die KVG die Broker-Entgelte selbst verbucht. Falls die KVG diese Verbuchung ausgelagert hat, zum Beispiel an die Verwahrstelle, so kann die KVG die Broker-Entgelte weitermelden. Dazu nutzt sie weitere spezifizierte Datenelemente in den SWIFT-Lieferinstruktionen an die Verwahrstelle. Die Verwahrstelle wird diese

Datenelemente in der SWIFT-Lieferbestätigung an die KVG zurückmelden und ihre eigenen Entgelte hinzufügen, die sie der KVG für die Lieferdienstleistung in Rechnung stellt.

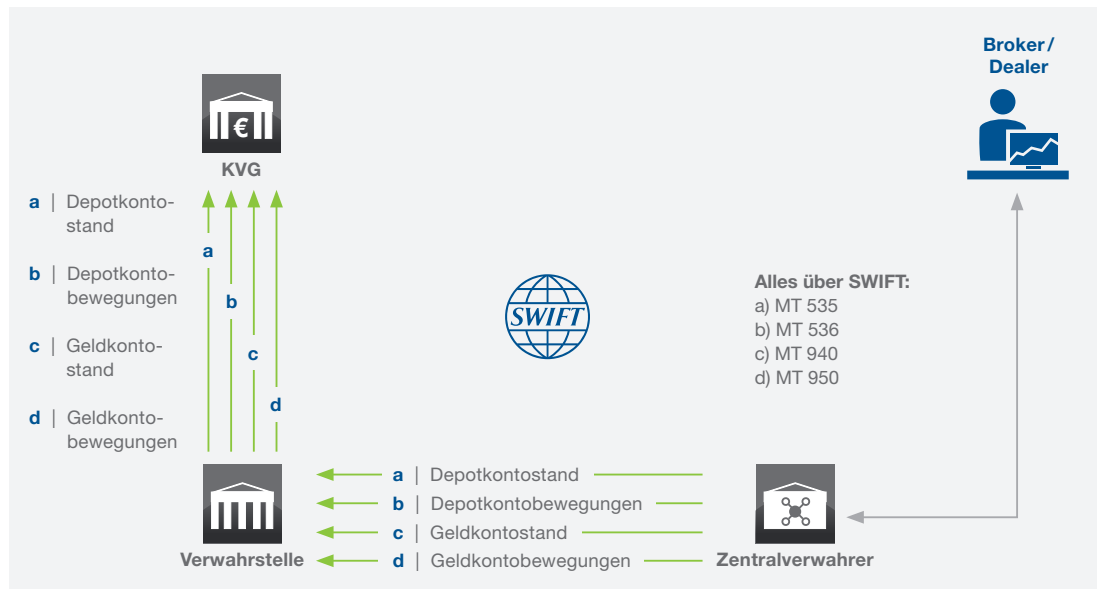
Die folgende Graphik zeigt den Zusammenhang der wichtigen Beträge in den einzelnen Message Types:



* Nennung Broker-Entgelte sind in MT541/543 u. MT545/547 optional

Alternativ können die Verwahrstellenentgelte auch monatlich gesondert berechnet und belastet werden.

4.4 Kontoabstimmung



Die Verwahrstelle übermittelt der KVG regelmäßig und/oder auf Anforderung Geldkonto- und Depot-Auszüge mit allen Transaktionen und allen Beständen.

Die KVG stimmt Transaktionen und Bestände mit ihrer Buchhaltung ab.

5 ROLLE UND DIENSTE VON SWIFT

SWIFT, eine Genossenschaft, die der Finanzindustrie gehört, bietet im Wesentlichen zwei Dienste an:

- Hochsichere, vertrauliche und hochverfügbare Telekommunikation. Verbindung aller Finanzinstitute über ein einheitliches Netzwerk weltweit. Stand heute: über 7 500 Institute in 200 Ländern.
- Standardisierte Daten- und Transaktionsformate. SWIFT entwickelt und pflegt zusammen mit der Finanzindustrie „Standards“. In aller Regel folgen diese Standards internationalen Richtlinien (ISO-Standards, z. B. ISO 15022). „Market Practice“-Dokumente, wie das vorliegende, spezifizieren die Anwendung dieser Standards in einem gegebenen Markt.

SWIFTs Aufgaben sind genau umrissen:

- SWIFT ist nicht selbst Intermediär.
- SWIFT bietet keine Software für die Transaktionsverarbeitung an, stellt aber auf Wunsch gerne Kontakt zu Anbietern her.

6 ANHANG A: GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Eines der Grundkonzepte des Standards ISO 15022 ist die saubere Abbildung von Geschäftsbeziehungen. Dazu gehört im Finanzwesen die Definition und Trennung der Konzepte „Parteien“ (Parties) und „Konten“ (Accounts)²⁴. Als Parteien werden rechtlich selbstständige Einheiten bezeichnet, die als Geschäftskontrahenten auftreten, zum Beispiel Kunden oder Dienstleister. Konten werden als Vehikel zur Verbuchung von Geschäften aufgefasst.

Ein Konto gehört einer Partei. Diese Partei ist der Kontoinhaber (Account Owner) oder Verfügungsberechtigter. Das Konto wird vom Kontoführer (Account Servicer) geführt. Der Kontoführer wird als weitere Partei angesehen. Die Kontonummern werden vom Kontoführer vergeben und verwaltet. Kontonummern erscheinen demnach für Dritte unstrukturiert und unstandardisiert und sind nur vom Kontoführer und Kontoinhaber zu verstehen²⁵.

Demgegenüber muss für Parteien eine weltweit eindeutige Identifikation angestrebt werden. Dies geschieht mit Hilfe von Codes. ISO 15022 empfiehlt hierfür den Standard ISO 9362, die sogenannten BIC-Codes²⁶. BICs werden im Auftrag von ISO durch SWIFT vergeben und verwaltet²⁷.

Da es in der Regel keine Eins-Zu-Eins-Beziehungen zwischen Kontoinhaber, Konto und Kontoführer gibt, müssen alle drei Informationen vorliegen, um Transaktionen verarbeiten zu können.

Auf den ISO 15022-Konzepten „Parteien“ und „Konten“ aufbauend, haben SWIFT-Arbeitsgruppen für die Wertpapierbelieferung das Konzept der „Settlement Chain“ entwickelt²⁸. Es macht genaue Vorgaben, wie die einzelnen Parteien und Konten für die Wertpapierbelieferung zueinander in Beziehung stehen.

6.1 Wie Sondervermögen identifiziert werden

6.1.1 Fonds-Identifizierung zum Zweck der Geschäftsabstimmung

Im Handelsgeschäft sind KVG und B/D die Geschäftspartner. Nach ISO 15022 werden diese Geschäftspartner als „Trading Parties“ und „Confirmation Parties“ bezeichnet und per BIC identifiziert. Ein Fonds (Sondervermögen) ist keine Partei, da er keine juristische und auch keine natürliche Person ist. Vielmehr muss ein Fonds durch ein Konto identifiziert werden. Als Konto-„Nummer“ kann der Fondsname verwendet werden, der zwischen KVG und B/D vereinbart wird²⁹. Es ist strikt darauf zu achten, dass zwischen diesen Fondsnamen und dem Depotkonto für dieses Sondervermögen bei der Verwahrstelle (siehe nächster Abschnitt) eine Eins-zu-Eins-Beziehung besteht, damit eine durchgängige Verarbeitung erzielt wird³⁰.

6.1.2 Fonds-Identifizierung zum Zweck der Geschäftsbelieferung

Im Sinn der „Settlement Chain“ für die Wertpapierbelieferung werden „Sondervermögen“ auf Konten verbucht, die die Verwahrstelle (Account Servicer) führt und die der KVG gehören (Account Owner) oder für die die KVG Verfügungsrecht hat. Ein Sondervermögen wird demnach eindeutig durch eine Kontonummer identifiziert, bei einer bestimmten Verwahrstelle (Partei). Da die Kontonummern-Systematik von der Verwahrstelle vorgegeben wird und die Kontonummern nur der Verwahrstelle und der KVG bekannt sind, bleiben Sondervermögen für Dritte in der Regel anonym.

²⁴ ISO 15022 wurde von Wertpapier-Experten aus 15 Ländern von 1995 bis 1998 entwickelt (Arbeitsgruppe ISO/TC68/SC4/WG7)

²⁵ Kontonummern müssen nicht notwendig numerisch sein. ISO 15022 sieht beliebigen alphanumerischen Inhalt vor, mit maximal 34 Zeichen.

²⁶ Einige Zentralverwahrer sind der Auffassung, dass ihre eigenen Identifizierungs-Codes geeignet sind, Parteien eindeutig zu identifizieren. Dies ist nicht im Sinne einer globalen Harmonisierung und hat erhöhte Implementierungskosten zur Folge. Oft haben diese Identifizierungs-Codes klar den Charakter von Konto-Nummern, so dass sie als solche und nicht als Partei einzusetzen sind (Beispiel: KV-Nummern sind Kontonummern bei Clearstream Banking Frankfurt (=Account Servicer)).

²⁷ BIC-Codes können auch für Finanz-Institute registriert werden, die nicht (oder noch nicht) SWIFT-Teilnehmer sind.

²⁸ Die Settlement Chain ist dokumentiert im SWIFT-Handbuch: SWIFTStandards Category 5 – Message Usage Guidelines. Sie wird für verschiedene „Securities Market Practice“ Dokumente vorausgesetzt.

²⁹ Im Sinne von ISO 15022 bilden die Partei KVG und das „Konto“ Fondsname eine Einheit. Die KVG ist „Kontoinhaber“. Der B/D ist Kontoführer. Der B/D wird sicher eine eigene Identifikation für dieses (Verrechnungs-)Konto haben.

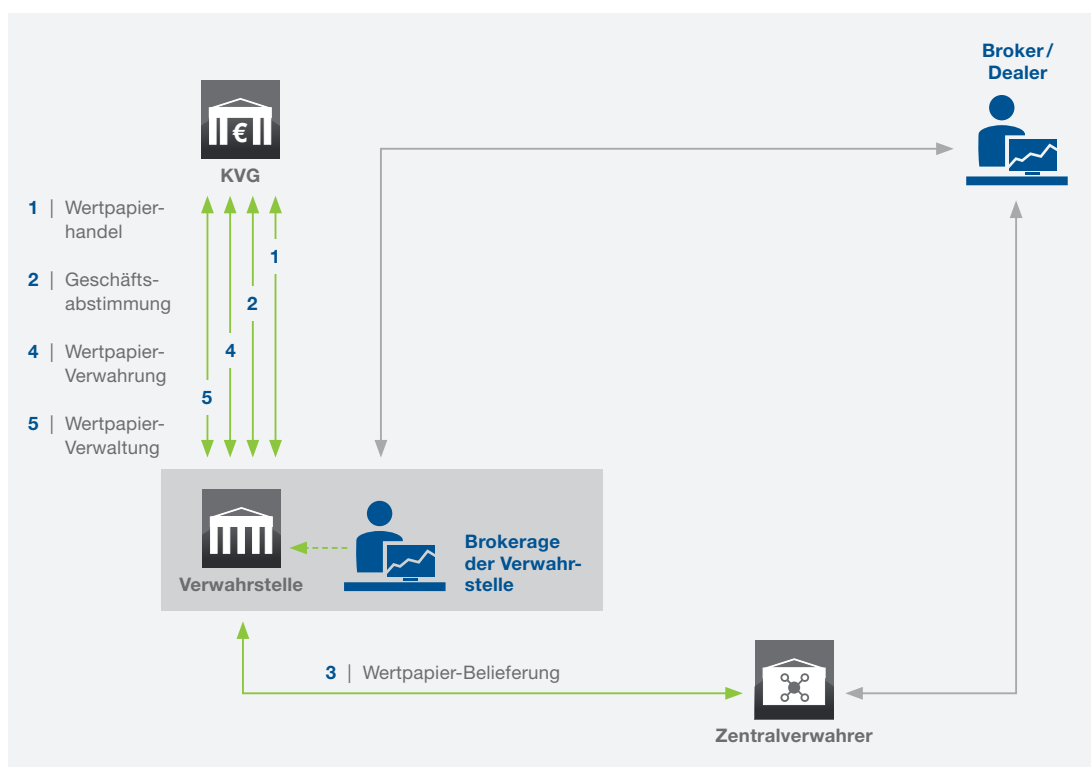
³⁰ In der Broker-Abrechnung MT 515 wird die KVG nebst Fondsname als eine „Confirmation Party“ übermittelt. Dazu gehört genau eine „Settlement Party“: KVG nebst Konto bei der Verwahrstelle.

7 ANHANG B: HANDEL ÜBER DIE VERWAHRSTELLE

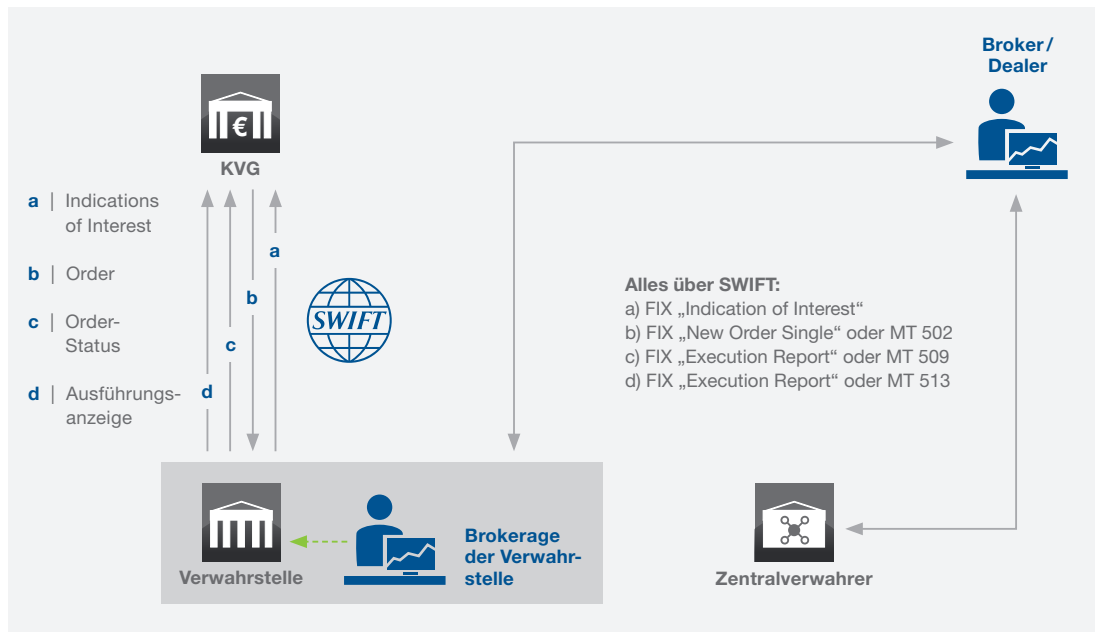
Da in Deutschland viele KVGs Töchter von Universalbanken sind, war ursprünglich das Modell des Wertpapierhandels über die Verwahrstelle vorherrschend:

- jegliche Orders werden der Verwahrstelle aufgegeben
- im Sinne der oben erwähnten Funktionen übt die Verwahrstelle in diesem Fall auch die Funktion des Brokers/Dealers aus
- in diesem Fall sendet die Verwahrstelle – aber in ihrer Funktion als B/D – die Broker-Abrechnung an die KVG
- Mit Erhalt der Abrechnung ist für die KVG der Vorgang erledigt. Die Belieferung braucht sie nicht extra anzustoßen
- Da B/D und Verwahrstellen-Funktion in einem Haus sind, wird der Belieferungs-Schritt hausintern angestoßen.

Die folgende Graphik gibt einen Überblick über den gesamten Informationsfluss:

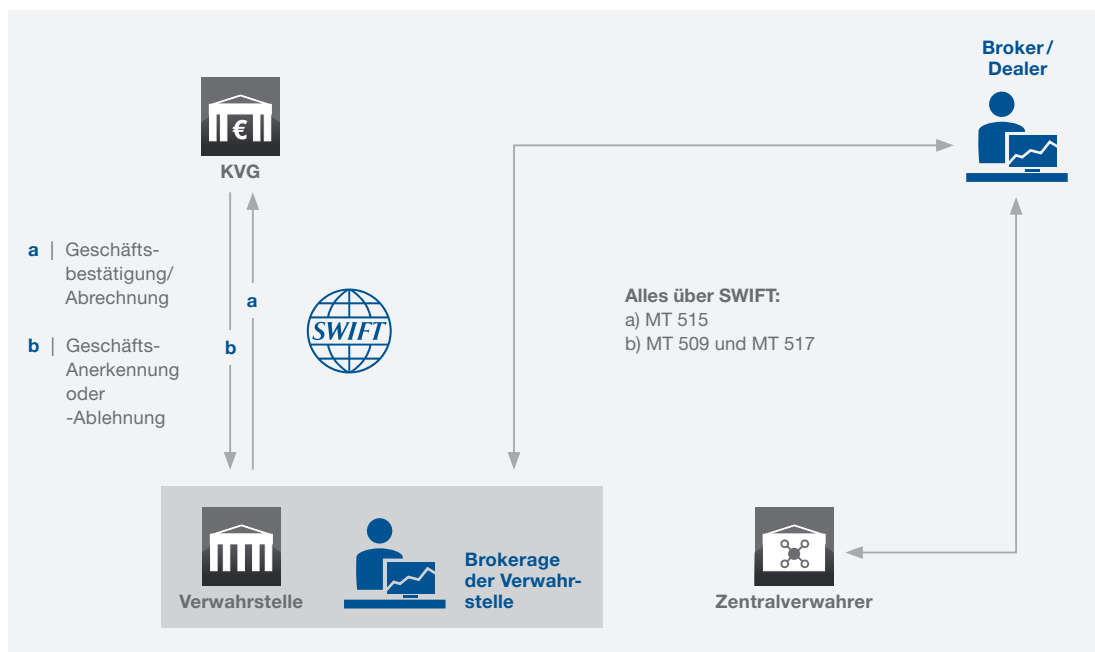


Im eigentlichen Handelsschritt läuft die gesamte Kommunikation zwischen KVG und der Brokerage-Abteilung der Verwahrstelle ab. Die Brokerage-Abteilung schaltet unter Umständen einen externen Broker/Dealer ein (z. B. bei einem grenzüberschreitenden Geschäft). Die KVG hat keine Rechtsbeziehung zu dem externen Broker/Dealer.



Da die KVG auch im rechtlichen Sinne ein Handels-Geschäft mit der Verwahrstelle geschlossen hat, rechnet die Verwahrstelle das Geschäft der KVG ab³¹.

Die KVG hat in jedem Falle das Geschäft nach den Anforderungen des KAGBs zu prüfen:



Nach der Geschäftsabstimmung erledigt die Verwahrstelle die Wertpapierbelieferung. Einer extra Liefer-instruktion durch die KVG bedarf es dazu nicht, da die Verwahrstelle das Geschäft schon komplett in ihren Systemen hat.

³¹ Die Entgelte umfassen in diesem Falle sowohl Entgelte für die Brokerage-Leistungen als auch für die Wertpapier-Belieferungs-Leistungen

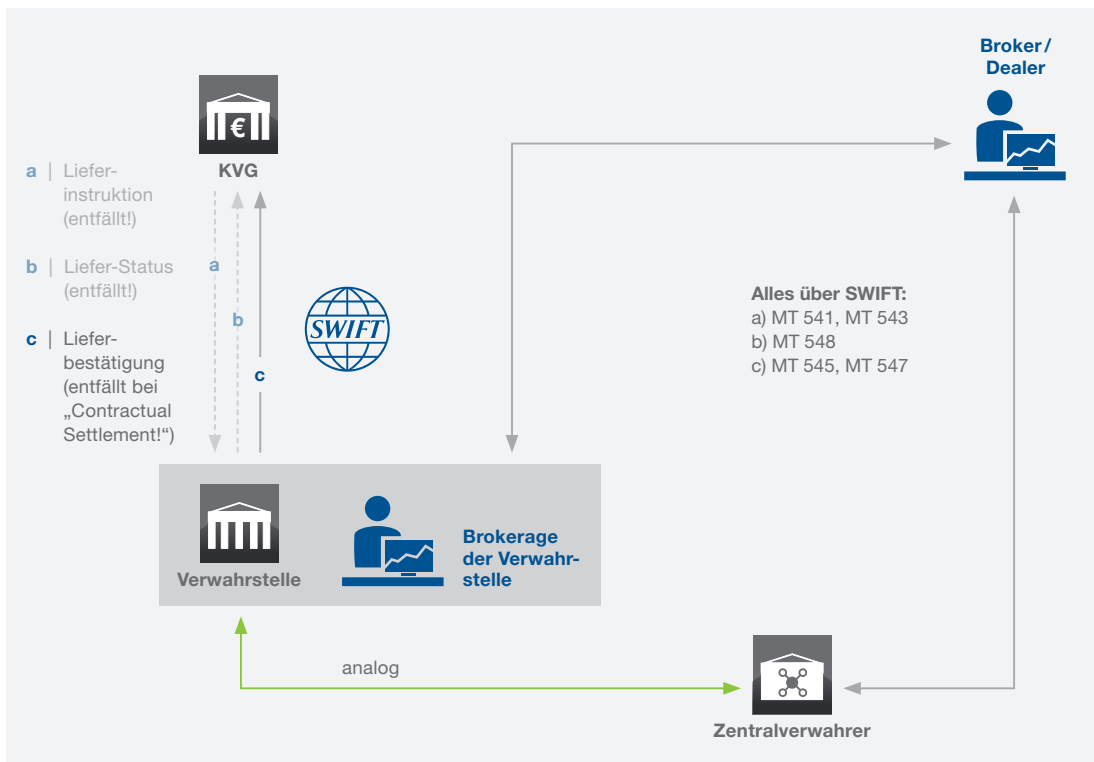
In der Regel garantiert die Verwahrstelle der KVG die Belieferung („Contractual Settlement“) zu einem vorbestimmten Zeitpunkt (z. B. T+2). Dies ist möglich, weil die Verwahrstelle auch im rechtlichen Sinne in das Geschäft eingetreten ist. Daher ist die Belieferung streng genommen zweischrittig:

- Die Verwahrstelle liefert an oder erhält von ihrem Kontrahenten

- Die Verwahrstelle erhält von oder liefert an die KVG.

Der zweite Schritt ist nur eine Verwahrstellen-interne Buchung.

Anderenfalls („Actual Settlement“) bestätigt die Verwahrstelle der KVG, wann die Belieferung tatsächlich stattgefunden hat:



7.1 Die „Dreiecks-Beziehung“

Vielfach handeln KVGs mit externen Brokern, verlangen aber trotzdem einen Informationsfluss so, als ob der Handel über die Verwahrstelle gelaufen wäre.

Dieser Ablauf bringt KVG, Verwahrstelle und Broker/Dealer in eine „Dreiecksbeziehung“. Das ist eine Vermengung des eingangs dargestellten Modells „Ordererteilung durch KVG an Broker/Dealer“ mit dem Modell „Handel über die Verwahrstelle“.

Dies bringt folgende Probleme mit sich:

- der externe Broker/Dealer und die Verwahrstelle haben keine Rechtsbeziehung
- Die Geschäftsbestätigung, die der Broker/Dealer an die Verwahrstelle schickt, ist kraftlos, denn sie kann nicht zur Auslösung einer Wertpapierbelieferung dienen, da nur die KVG über ihre Konten bei der Verwahrstelle verfügen kann

- Wenn die Verwahrstelle Universalbank mit eigenen Handelsaktivitäten ist, besteht das Risiko, dass Brokerabrechnungen über KVG-Geschäfte mit Abrechnungen eigener Geschäfte vermengt werden.

Damit die „Dreiecksbeziehung“ im Tagesgeschäft funktioniert, müssen zusätzliche Abstimmungsschritte gegangen werden. Die rechtlichen Risiken können gar nur durch zusätzliche Verträge („SLAs“) gemildert werden.

Eine elektronische Umsetzung kann die Probleme der „Dreiecksbeziehung“ nicht lösen.

IMPRESSUM

Herausgegeben von

BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
www.bvi.de
info@bvi.de

Redaktion

Abteilung Kommunikation

Konzeption und Gestaltung

GB Brand Design GmbH, Frankfurt am Main
www.g-b.de

Fotografie

Stefan Gröpper
www.stefangroepper.com

Stand: 3. Mai 2004

redaktionell überarbeitet: August 2016